

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Geisterwelt nicht endlich durch diese Einsamkeit wehe, und daß die Gewalt des Weltgeistes zu schwach sei, um sich dieser entlegenen Theile zu bemächtigen. Darin, daß es Bürger eines guten Staates wird, kommt erst das Individuum zu seinem Recht.“¹

Da die Sittlichkeit eine geistige, lebendige, organische Welt ausmacht, die Einheit des Einzelnen und des Allgemeinen, so kann man dieselbe nicht geistlos, mechanisch, atomistisch durch die Zusammensetzung der Individuen erklären, sondern muß sie als ein Ganzes auffassen, welches sich gliedert und entwickelt, indem es aus der unmittelbaren Einheit durch Differenzirung zur vermittelten und vollendeten Einheit fortschreitet. Die unmittelbare Einheit ist die Familie, die Differenzirung ist die bürgerliche Gesellschaft, die vermittelte und vollendete Einheit ist der Staat.²

I. Die Familie.

1. Die Ehe.

Die höchste Stufe der lebendigen Natur war die Fortpflanzung der Individuen durch den Gattungsproceß; die erste Stufe und Grundlage der sittlichen Natur ist die Ehe, die rechtlich-sittliche Form, in und zu welcher die beiden Geschlechter in zwei Personen sich vereinigen, um eine Person auszumachen und eine Familie zu gründen, ein natürlich-sittliches Ganzes, das nicht aus atomen Persönlichkeiten, sondern aus Gliedern (Mitgliedern) besteht, die in selbstbewußter Zusammengehörigkeit die Einheit einer Person bilden. In dieser sittlichen Einheit besteht das Wesen und der Charakter der Ehe. Hieraus ergeben sich die eherechtlichen Bestimmungen.

Die Schließung geschieht durch die beiderseitige, feierliche, darum öffentliche Erklärung ihrer vorhandenen Herzens- und Willenseinheit. Wie die Person selbst erst mit dem Tode endet und durch den Tod aufgelöst wird, so hat auch die Ehe den Charakter der Unauflöslichkeit. Da aber die wechselseitige Liebe und Treue, dieser wesentliche Grundbestandtheil der Ehe, dem Schicksal vergänglicher Dinge ausgesetzt und einer völligen Vernichtung anheimfallen kann, so soll auch die Scheidung der Ehe nicht gänzlich ausgeschlossen sein, wohl aber auf das höchste erschwert werden und nur durch eine sittliche

¹ Ebendas. Dritter Theil. Die Sittlichkeit. §§ 142—153. S. 205—214. —

² Ebendas. §§ 154—157. S. 214—216.